

Anlage 2

Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Haan (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Haan vom 13.12.2022 für das Stadtgebiet Haan folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Die Erhebung von Parkgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung soll gewährleisten, dass Dauerparker des Berufsverkehrs zugunsten von Kurzzeitparkern wirksam verdrängt werden, die Attraktivität der Innenstadtbereiche mit ihrem geschäftlichen Angebot dadurch gesteigert wird und der Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel gefördert wird. Die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen soll daher für eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmenden gewährleistet sein.

(2) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Haan nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(3) In dem als Anlage beigefügten Plan ist dargestellt, welche Verkehrsflächen durch Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden (Anlage 1).

§ 2

Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die Gebührenpflichtigkeit besteht in der Zeit von:

- montags bis freitags 9:00 Uhr – 18:00 Uhr
- samstags 9:00 Uhr – 14:00 Uhr
- sonn- und feiertags frei

§ 3

Gebührensschuldner und Fälligkeit der Gebühr

Gebührensschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkfläche. Die Gebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf dem Parkplatz bzw. auf dem Stellplatz im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Das Parken ist in den ersten 20 Minuten kostenfrei. Danach wird je angefangene 5 Minuten eine Gebühr von 0,20 € erhoben. In den Parkscheingebühren ist die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % enthalten.

§ 5

Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Parkgebühr bis zu der ausgewiesenen Höchstparkdauer sind Elektrofahrzeuge befreit, die nach den Bestimmungen des „Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge“ (Elektromobilitätsgesetz) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind und eine Parkscheibe ausgelegt ist, die auf den Beginn der Parkzeit verweist.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkscheingebührenordnung vom 27.02.2002 außer Kraft.

Anlage 1: Lageplan

